

Wien, 17. November 2025

Informationen zum Procedere der Wahlen 2026 gemäß Wahlkundmachung

Liebe Kolleg*innen!

Wir dürfen Sie mit diesem Schreiben über das **Procedere der Wahlen 2026 der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Organe und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien** gemäß Wahlkundmachung informieren.

1) Wie kommen die Verzeichnisse wählbarer Personen (kurz: VwP) zustande?

Jede*r Wahlberechtigte kann **Vorschläge** zur Aufnahme in Verzeichnisse wählbarer Personen einbringen:

Variante 1: Eigenvorschlag

Es ist möglich, **sich selbst für ein, mehrere oder alle Organe/Gremien vorzuschlagen**. Dies ist entweder mittels **formloser E-Mail** an den Vorsitzenden der Wahlkommissionen ausschließlich unter folgender Emailadresse wahlen2026@muk.ac.at oder mittels beigefügtem Formular (Formblatt) **bis spätestens 19. Dezember 2025 (bis 12:00 Uhr)** möglich.

Variante 2: Fremdvorschlag

Wenn Sie Kolleg*innen für ein, mehrere oder alle Organe/Gremien vorschlagen bzw. nominieren möchten, dann ist die **Zustimmung der Kolleg*innen mittels beigefügtem Formular (Formblatt)** notwendig. Dieses Formular ist von den **Kolleg*innen, die vorgeschlagen werden, zu unterschreiben (Wahlwerber*in)**. Durch diese Unterschrift ist sichergestellt, dass Personen, die in VwP aufscheinen, mit dem Einbringen des Vorschlages einverstanden sind und die Wahl annehmen würden. Selbstverständlich kann eine Person auch mehrere Wahlvorschläge einbringen (pro Wahlvorschlag muss ein separates Formblatt ausgefüllt übermittelt werden).

Das **Einbringen von Vorschlägen** zur Aufnahme in die VwP ist **von der Personengruppe unabhängig** möglich. **Achtung: Passiv wahlberechtigt sind nur hauptberuflich beschäftigte Personen (mind. 50% einer Vollzeitbeschäftigung).**

Als Beispiel:

Es kann ein*e Kollege*in aus der Personengruppe der administrativen Mitarbeiter*innen eine*n Lehrendenkolleg*in für den Senat vorschlagen (unter Einhaltung des entsprechenden Procedere).

Diese **Vorschläge müssen bis spätestens 19. Dezember 2025 (bis 12:00 Uhr) schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommissionen eingelangt sein.**

Dies kann (gerichtet an den Vorsitzenden der Wahlkommissionen) entweder **per E-Mail** (bei Verwendung des Formblatts: Scan des Formblatts) ausschließlich unter folgender Emailadresse wahlen2026@muk.ac.at oder durch **Einwurf in die versperrte Urnen** bei den Portier*innen an den Standorten Johannesgasse 4a und Bräunerstraße 5 erfolgen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Verzeichnisse wählbarer Personen nur die Nachnamen und Vornamen (ohne Titel) enthalten werden.

2) Wann werden die Verzeichnisse wählbarer Personen (VwP) zu den Wahlen zugelassen?

Damit es überhaupt zu Wahlen kommen kann, müssen die VwP von der jeweiligen Wahlkommission **zugelassen** werden. Dies ist nur möglich, wenn die VwP **mindestens eineinhalbmal** so viele Kandidat*innen wie zu wählende Mitglieder aufweisen.

Als Beispiel: Senat

Personengruppe Professor*innen: 6 Mitglieder + mind. 3 Ersatzmitglieder = mind. 9 Personen

Das VwP muss bei 6 Mitgliedern mindestens 9 Personen umfassen, um zur Wahl zugelassen zu werden, wobei aus jeder Fakultät mindestens ein Drittel Professor*innen vertreten sein müssen.

ACHTUNG:

Umfasst ein VwP **weniger** als die unten angegebene Mindestanzahl wählbarer Personen, kann es nicht zugelassen werden, somit ist **KEINE Wahl** möglich! Die Wahl muss unter Einhaltung sämtlicher Fristen neu angesetzt werden.

Am 19. Dezember 2025 abends werden alle zugelassenen VwP öffentlich bekannt gemacht.

3) Wie viele Personen pro Wahl darf ich wählen?

Jede*r Wahlberechtigte kann - je nach Anzahl der zu wählenden Mitglieder - **Personen bis zur Höchstzahl der zu wählenden Vertreter*innen (= Mitglieder) wählen.**

Als Beispiel: Senat

Personengruppe Professor*innen: 6 Mitglieder

Jede*r Wahlberechtigte dieser Personengruppe kann 1 bis 6 Personen wählen. Durch die Wahl von 7 oder mehr Personen muss der Stimmzettel als ungültig gezählt werden.

4) Wer darf wen wählen?

Senat

Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen in den Senat wird **ausschließlich innerhalb der Personengruppe** ausgeübt (Professor*innen wählen Professor*innen, weiteres Lehr- und Forschungspersonal wählt weiteres Lehr- und Forschungspersonal).

Studien- und Forschungskommissionen

Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen in die Studien- und Forschungskommissionen wird **unabhängig von der Personengruppe** ausgeübt. (Professor*innen/weiteres Lehr- und Forschungspersonal wählen Professor*innen/weiteres Lehr- und Forschungspersonal). Jede*r Lehrende ist einer Fakultät zugeordnet und hat ausschließlich für diese Studien- und Forschungskommission das aktive und passive Wahlrecht.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Das aktive und passive Wahlrecht der **Professor*innen und des weiteren Lehr- und Forschungspersonals** für die Wahlen in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird **unabhängig von der Personengruppe** ausgeübt. (Professor*innen/weiteres Lehr- und Forschungspersonal wählen jeweils 1 Frau **UND** 1 Mann aus den beiden VwP der Professor*innen und des weiteren Lehr- und Forschungspersonal).

Das aktive und passive Wahlrecht der **administrativen Mitarbeiter*innen** in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird **ausschließlich innerhalb der Personengruppe** ausgeübt.

5) Kann ich in mehreren Organen/Gremien vertreten sein?

NEIN, man kann zwar in mehreren VwP zur Wahl stehen, aber im Falle von **Stimmenerhalt für mehrere Organe/Gremien** ist binnen **drei Tagen nach den Wahlen** dem Vorsitzenden der Wahlkommissionen ausschließlich unter der Emailadresse wahlen2026@muk.ac.at **dasjenige Organ/Gremium zu nennen, für das die Wahl angenommen wird.**

Als Beispiel:

Wenn jemand für den Senat und eine Studien- und Forschungskommission kandidiert und sowohl für das Organ (Senat) als auch für das Gremium (Studien- und Forschungskommission) gewählt wird, dann hat der*die gewählte Kollege*in dem Vorsitzenden der Wahlkommissionen binnen drei Tagen nach den Wahlen mitzuteilen, ob die Kandidatur für den Senat ODER die Studien- und Forschungskommission angenommen wird. **Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen/Gremien ist nicht möglich!**

6) Wahlzeug*innen

Nach § 6 der Wahlordnung hat jede Personengruppe das Recht, eine*n Wahlzeugen*in als Beobachter*in in die Wahl zu entsenden („Kann-Bestimmung“). Die Wahlzeug*innen werden von dem*der Vertreter*in der jeweiligen Personengruppe im Senat unter dem Tagesordnungspunkt „Wahlzeug*innen“ genannt und protokolliert. Dieser Tagesordnungspunkt ist für die Senatssitzung am 19. Dezember 2025 vorgemerkt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen das Procedere zur Einbringung von Wahlvorschlägen sowie der Entsendung von Wahlzeug*innen verständlich gemacht zu haben. Bitte zögern Sie nicht, uns bei auftretenden Fragen zu kontaktieren.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Wahlkommissionen

für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder

-) in den Senat
-) in die Studien- und Forschungskommissionen der Fakultäten Musik und Darstellende Kunst
-) in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen